



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Bürgermeister
der Stadt Schwelm
Hauptstraße 14
58332 Schwelm

Datum: 11. März 2021
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
31.21.06.15-003/2020-002
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dietmar Meßelke
dietmar.messelke@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2811
Fax: 02931/82-47111

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

über den
Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
-Kommunalaufsicht-
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Kommunalaufsicht

Fortschreibung 2021 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Schwelm

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Langhard,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die vom Rat der Stadt Schwelm beschlossene Fortschreibung 2021 des Haushaltssanierungsplans gemäß § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Stärkungspaktgesetz) vorgelegt und die Genehmigung beantragt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz genehmige ich die vom Rat beschlossene Fortschreibung 2021 des Haushaltssanierungsplans.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 kann nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/
d/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



Die Hinweise a) bis f) meiner Verfügung vom 30.01.2017 gelten weiterhin.

Seite 2 von 5

Begründung

1. Stärkungspaktgesetz

Die Voraussetzungen des Stärkungspaktgesetzes werden weiterhin erfüllt.

Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises hat mit Schreiben vom 09.03.2021 mitgeteilt, dass das Aufstellungs- und Beschlussverfahren für das Haushaltsjahr 2021 entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgt ist.

Der jährliche Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) i.V.m. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz wird dargestellt. Die Fortschreibung 2021 des Haushaltssanierungsplans ist somit genehmigungsfähig.

Der geplante Überschuss des Jahres 2021 beläuft sich auf 44.499,00 €. Für die Jahre 2022 bis 2024 planen Sie ebenfalls mit strukturell ausgeglichenen Haushalten.

2. Haushaltswirtschaft und Konsolidierungsbeiträge

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2019 wurden durch den Rat der Stadt Schwelm festgestellt. Seit dem Jahr 2016 können kontinuierlich Jahresüberschüsse erzielt werden.



Die Planung der Erträge und Aufwendungen für die Jahre 2021 bis 2024 ist insgesamt nicht zu beanstanden.

Seite 3 von 5

Die Haushaltsplanung des Jahres 2021 ist geprägt von den Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Die hieraus resultierenden haushaltswirtschaftlichen Folgen für die Städte und Gemeinden sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht valide zu beziffern. Dies gilt in besonderem Maße für die zukünftige Entwicklung der Steuererträge.

Sie haben von der mit dem NKF-CIG geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen planerischen außerordentlichen Ertrag auszuweisen.

Inwieweit dieser im Jahresabschluss festzusetzen ist, bleibt der Haushaltsausführung vorbehalten.

Gründe für rechtsaufsichtliche Beanstandungen Ihrer Haushaltsplanung haben sich insgesamt nicht ergeben.

Die Haushaltssanierungsmaßnahmen haben Sie auch im Jahr 2020 unter Berücksichtigung der corona-bedingten finanziellen Auswirkungen umgesetzt. Die Konsolidierungsbeiträge einiger Maßnahmen haben Sie im Zuge der Fortschreibung 2021 in Einklang mit den Festsetzungen des Haushaltsplans nachvollziehbar angepasst.

Ich hoffe, dass die sich im Zeitraum des Stärkungspaktgesetzes gezeigten positiven Entwicklungen des Haushalts der Stadt Schwelm auch unter den erschwerten Bedingungen der Corona-Pandemie fortgesetzt werden können.



3. Berichtspflichten

Seite 4 von 5

Im Haushaltsjahr 2021 bitte ich um Ihre Berichte gem. § 7 Stärkungspaktgesetz zu den bekannten Terminen einschließlich der jeweils vorgesehenen zusätzlichen Unterlagen.

Dabei gehe ich davon aus, dass mit dem Bericht zum 15.04.2022 die Umsetzung des HSP bis einschließlich 2021 letztmalig dargestellt wird.

Ich bitte darum, diese Verfügung den Mitgliedern des Rates der Stadt Schwelm zur Kenntnis zu geben.

Abschließend bedanke ich mich – insbesondere bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei - für die gute Zusammenarbeit und wünsche der Stadt Schwelm für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2021 viel Erfolg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Sig-



natur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Josef Vogel
(Regierungspräsident)